



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Sportökonomie  
an der Universität Bayreuth  
Vom 25. Juli 2007  
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung  
Vom 20. November 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:\*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Hausarbeiten und Referate
- § 16 Sportartspezifische Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 19 Prüfungsnoten
- § 20 Prüfungsgesamtnote
- § 21 Bestehen der Prüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 23 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 29 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen „Sportarten und Bewegungsbereiche“

Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten / Prüfungsteile

Anhang 5: Europäisches Studienzertifikat „European Degree in Sport Management“

Anhang 6: Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“ und „European Degree in Health and Fitness“

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Sportökonomie wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den jeweiligen Teildisziplinen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

<sup>2</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

## **§ 2**

### **Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Das Praktikum ist vor Anmeldung der Bachelorarbeit abzuleisten.
- (5) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 123 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 ECTS.
- (6) Hat ein Studierender am Ende des zweiten Semesters nicht mindestens 30 Leistungspunkte erreicht (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

### § 3 Teilbereiche des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Sportökonomie besteht aus den folgenden Teilbereichen:

- Propädeutika (Modul A),
- Grundlagen Sportökonomie (Modul B-1),
- Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Modul B-2),
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Modul B-3),
- Sport Management 1: Grundlagen (Modul B-4),
- Sport Management 2: Controlling (Modul B-5),
- Sport Management 3: Vermarktung (Modul B-6),
- Rechtswissenschaft (Modul C),
- Theoriefelder der Sportwissenschaft 1: Trainings- und Bewegungswissenschaft (Modul D-1),
- Theoriefelder der Sportwissenschaft 2: Sportpädagogik und Sportpsychologie (Modul D-2),
- Theoriefelder der Sportwissenschaft 3: Sportmedizin und Sportphysiologie (Modul D-3),
- Theoriefelder der Sportwissenschaft 4: Organisation(en) des Sports (Modul D-4),
- Fitnessgrundlagen (Modul D-5),
- Sportarten und Bewegungsbereiche 1 (Modul D-6),
- Sportarten und Bewegungsbereiche 2 (Modul D-7),
- Sportarten und Bewegungsbereiche 3 (Modul D-8),
- Sportarten und Bewegungsbereiche 4 (Modul D-9),
- Berufsfeldorientierung 1: Leistungssport (Modul D-10),
- Berufsfeldorientierung 2: Gesundheits- und Fitness-Sport (Modul D-11),
- Berufsfeldorientierung 3: Sportökologie und Umweltmanagement (Modul D 12),
- Schlüsselqualifikationen (Modul E),
- Praktikum (Modul F) und
- Bachelorarbeit und Disputation (Modul G).

<sup>2</sup>Die Wahlmöglichkeiten für Propädeutika (Modul A), Sport Management 2: Controlling (Modul B-5), Sport Management 3: Vermarktung (Modul B-6), Sportarten und Bewegungsbereiche 1-4 (Module D-6 bis D-9), Berufsfeldorientierung 1-3 (Module D-10 bis D-12), sowie Schlüsselqualifikationen (Modul E) sind in § 3 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb der Pflichtinhalte des Moduls A muss ein Schwerpunkt gebildet werden. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt kann aus folgenden vier Bereichen gewählt werden:
- Buchführung und Abschluss (A-1),
  - Kostenrechnung (A-2),
  - Statistik I (A-3) oder
  - Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (A-4) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-5).
- <sup>3</sup>Alle propädeutischen Veranstaltungen (fünf Pflichtveranstaltungen A-1 bis A-5 und eine Wahlveranstaltung A-6 oder A-7) werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. <sup>4</sup>In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote geht nur der benotete Leistungsnachweis des gewählten Schwerpunkts aus Satz 1 ein, die restlichen Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Die Gewichtung der Leistungsnachweise für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote verändert sich entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Studiengebiete Wirtschaft, Sport und Recht zusammen und kann bis zu acht Mitglieder umfassen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) gewählt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Satz 1) der Universität Bayreuth gewählt werden. <sup>3</sup>Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss zieht einen Schriftführer hinzu. <sup>2</sup>Er unterstützt den Vorsitzenden im administrativen Bereich und erstellt die Sitzungsprotokolle.
- (5) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die

Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- bzw. Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbewertung.

- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.
- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (10) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

## **§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen

- Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Sportökonomie nach Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Sportökonomie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 8 Satz 1). <sup>2</sup>Anträge gemäß § 9 und § 18 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Sportökonomie oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die



Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 10

### Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Referaten.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen,
  2. der Bachelorarbeit und Disputation.
- (3) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

## § 11

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Der Studierende soll die studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester ablegen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>4</sup>Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauf folgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 12

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. <sup>6</sup>Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des

achten Semesters abzulegen. <sup>7</sup>Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

### § 13

#### Leistungspunktesystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhänge 1 und 2).
- (2) <sup>1</sup>Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 19 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit

sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 19 festgesetzt.

- (5) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Die Klausurnoten werden spätestens zwölf Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 22) bekannt gegeben. <sup>3</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>4</sup>Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 21 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 8 Satz 1).

## § 15

### Schriftliche Hausarbeiten und Referate

- (1) <sup>1</sup>Hausarbeiten und Referate werden im Rahmen des zugrunde liegenden Seminars verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der durch die Leistungspunkte vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Fachvertreter diese Frist verlängern. <sup>5</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. <sup>2</sup>Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten des Prüfers.

## **§ 16**

### **Sportartspezifische Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. <sup>2</sup>Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten / Bewegungsbereichen sind in den Anlagen 3 und 4 zur Prüfungsordnung festgeschrieben.
- (2) Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. <sup>4</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Zu einer sportartspezifischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Veranstaltungen Grundlagen und Vertiefung der Sportart / des Bewegungsbereichs absolviert hat.
- (5) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit im Umfang von 240 Stunden soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5

Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen und liegt grundsätzlich am Ende des fünften Fachsemesters.

- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, in englischer oder - in Absprache mit dem Betreuer - in einer anderen Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist am Ende des Studiums (in der Regel am Ende des sechsten Semesters) vom Kandidaten im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung (Disputation) zu erläutern und zu verteidigen. Im Rahmen dieser Disputation sind von der konkreten Themenstellung auch die weiteren Bezüge zur Sportökonomie herzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat hat einmal das Recht, das Thema innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Ein Exemplar kann in Absprache mit dem Prüfer in digitaler Form abgegeben werden. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt grundsätzlich einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder

wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Begutachtung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. <sup>5</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>6</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 19 aufgeführten Noten fest.

- (10) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten arithmetisch gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (11) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 18

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.



## § 19 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0 oder 4,3
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	4,7 oder 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,3	=	ausreichend.

## § 20 Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,3 "ausreichend".

- (3) <sup>1</sup>Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Prüfungsamt vorgenommen, § 3 Abs. 2, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## **§ 21**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein Studierender am Ende des dritten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Im Falle des Satzes 1 können die fehlenden Leistungspunkte innerhalb von sechs Monaten nachgewiesen werden.
- (4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## **§ 22**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit einem neuen Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Teilprüfungen zulässig.

### **§ 23**

#### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

## **§ 25**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 26**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird gemäß § 11 ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 27 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 28 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller bestehenserheblichen Leistungsnachweise innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Teilprüfungen und die Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Die zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang 1: Modulübersicht

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte je Modul für die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben:

Modul	Veranstaltungen	Studienbegleitende Teilprüfungen (LP)
<b>A</b> (Propädeutika)*	A-1 bis A-7	<b>15</b>
<b>B-1</b> (Grundlagen Sportökonomie)	B-1-1 und B-1-2	<b>10</b>
<b>B-2</b> (Grundlagen Betriebswirtschaftslehre)	B-2-1 bis B-2-4	<b>20</b>
<b>B-3</b> (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)	B-3-1 bis B-3-5	<b>20</b>
<b>B-4</b> (Sport Management 1: Grundlagen)	B-4-1 und B-4-2	<b>10</b>
<b>B-5</b> (Sport Management 2: Controlling)	B-5-1 bis B-5-8	<b>5</b>
<b>B-6</b> (Sport Management 3: Vermarktung)	B-6-1 bis B-6-7	<b>5</b>
<b>C</b> (Rechtswissenschaft)	C-1 und C-2	<b>12</b>
<b>D-1</b> (Theoriefelder der Sportwissenschaft 1: Trainings- und Bewegungswissenschaft)	D-1-1 bis D-1-4	<b>7</b>
<b>D-2</b> (Theoriefelder der Sportwissenschaft 2: Sportpädagogik und Sportpsychologie)	D-2-1 bis D-2-3	<b>8</b>
<b>D-3</b> (Theoriefelder der Sportwissenschaft 3: Sportmedizin und Sportphysiologie)	D-3-1 bis D-3-3	<b>8</b>
<b>D-4</b> (Theoriefelder der Sportwissenschaft 4: Organisation(en) des Sports)	D-4-1 bis D-4-3	<b>7</b>
<b>D-5</b> (Fitnessgrundlagen)	D-5-1 bis D-5-3	<b>3</b>
<b>D-6</b> (Sportarten und Bewegungsbereiche 1)	D-6-1 und D-6-2	<b>3</b>
<b>D-7</b> (Sportarten und Bewegungsbereiche 2)	D-7-1 und D-7-2	<b>3</b>
<b>D-8</b> (Sportarten und Bewegungsbereiche 3)	D-8-1 und D-8-2	<b>3</b>
<b>D-9</b> (Sportarten und Bewegungsbereiche 4)	D-9-1 und D-9-2	<b>3</b>
<b>D-10</b> (Berufsfeldorientierung 1: Leistungssport)	D-10-1 bis D-10-5	<b>7</b>
<b>D-11</b> (Berufsfeldorientierung 2: Gesundheit- und Fitness-Sport)	D-11-1 bis D-11-4	
<b>D-12</b> (Berufsfeldorientierung 3: Sportökologie und Umweltmanagement)	D-12-1 bis D-12-4	
<b>E</b> (Schlüsselqualifikationen)	E-1 bis E-9	<b>9</b>
<b>F</b> <b>Praktikum**</b>		<b>10</b>
<b>G</b> <b>Bachelorarbeit und Disputation</b>		<b>12</b>
<b>Summe</b>		<b>180</b>

\*<sup>1</sup>Innerhalb der Pflichtinhalte des Moduls A muss ein Schwerpunkt gebildet werden. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt kann aus folgenden vier Bereichen gewählt werden: Buchführung und Abschluss (A-1), Kostenrechnung (A-2), Statistik I (A-3) oder Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (A-4) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-5). <sup>3</sup>Alle propädeutischen Veranstaltungen (fünf Pflichtveranstaltungen A-1 bis A-5 und eine Wahlveranstaltung A-6 oder A-7) werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. <sup>4</sup>In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote geht nur der benotete Leistungsnachweis des gewählten Schwerpunkts aus Satz 1 ein, die restlichen Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Die Gewichtung der Leistungsnachweise für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote verändert sich entsprechend.

\*\*unbenoteter Leistungsnachweis

## Anhang 2: Module und Leistungspunkte

In der nachfolgenden Übersicht werden die angebotenen Module und studienbegleitenden Leistungsnachweise aufgeführt:

### Modul A: Propädeutika

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
<b>Modul A: Propädeutika</b>			
<b>Pflichtteil</b>			
A-1 Buchführung und Abschluss	3	3	
A-2 Kostenrechnung	3	3	
A-3 Statistik I	3	3	
A-4 Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2	2	
A-5 Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1	1	
<b>Wahlteil</b>			Zu wählen ist ein Kurs aus dem Angebot
A-6 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	5	4	
A-7 Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler	3	3	
<i>Summe Modul A</i>	<i>15</i>	<i>15</i>	

### Fachgebiet: BWL

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
<b>Modul B-1: Grundlagen Sportökonomie</b>			
B-1-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	5	
B-1-2 Einführung in das Sportmanagement	3	5	
<i>Summe Modul B-1</i>	<i>6</i>	<i>10</i>	
<b>Modul B-2: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre</b>			
B-2-1 Jahresabschluss	3	5	
B-2-2 Investition und Unternehmensbewertung	4	5	
B-2-3 Finanzwirtschaft	3	5	
B-2-4 Marketing	3	5	
<i>Summe Modul B-2</i>	<i>13</i>	<i>20</i>	



	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
<b>Modul B-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>			
<b>Pflichtteil</b>			
B-3-1 Grundlagen Unternehmensbesteuerung	3	5	
B-3-2 Strategisches Marketing im Sport	3	5	
<b>Wahlteil</b>			
B-3-3 Grundlagen Wirtschaftsinformatik	3	5	Zu wählen sind zwei Kurse aus dem Angebot
B-3-4 Finanzmanagement	4	5	
B-3-5 Grundlagen Personal- und Führungslehre	3	5	
<i>Summe Modul B-3</i>	12	20	
<b>Modul B-4: Sport Management 1: Grundlagen</b>			
B-4-1 Grundlagen Dienstleistungsmanagement	3	5	
B-4-2 Grundlagen Internationales Management	3	5	
<i>Summe Modul B-4</i>	6	10	
<b>Modul B-5: Sport Management 2: Controlling</b>			
B-5-1 Sport Controlling	3	5	Zu wählen ist eine Vorlesung oder ein Seminar aus dem jeweiligen Angebot
B-5-2 Standortplanung	3	5	
B-5-3 Sportanlagen Management	3	5	
B-5-4 Sporttourismus und Destinationsmanagement	3	5	
B-5-5 Sportliga Management	3	5	
B-5-6 Sportvereins- und Vebandsmanagement	3	5	
B-5-7 Sport und Steuern	3	5	
B-5-8 Oberseminar International Sport Controlling	3	5	
<i>Summe Modul B-5</i>	3	5	
<b>Modul B-6: Sport Management 3: Vermarktung</b>			
B-6-1 Sport Marketing	3	5	Zu wählen ist eine Vorlesung oder ein Seminar aus dem jeweiligen Angebot
B-6-2 Sport Sponsoring	3	5	
B-6-3 Sport Event Management	3	5	
B-6-4 Sportrechtevermarktung	3	5	
B-6-5 Sportmedien Management	3	5	
B-6-6 Sportagentur Management	3	5	
B-6-7 Oberseminar International Sport Marketing	3	5	
<i>Summe Modul B-6</i>	3	5	

## Fachgebiet: Recht

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
<b>Modul C: Rechtswissenschaft</b>			
C-1 BGB I	4	6	
C-2 BGB II	4	6	
<i>Summe Modul C</i>	8	12	

## Fachgebiet: Sport

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
<b>Modul D-1: Theoriefelder der Sportwissenschaft 1: Trainings- und Bewegungswissenschaft</b>			
D-1-1 Trainingswissenschaft I (Vorlesung)	1	4	
D-1-2 Bewegungswissenschaft I (Sportmotorik) (Vorlesung)	1		
D-1-3 Bewegungswissenschaft II (Biomechanik) (Vorlesung)	1		
D-1-4 Trainings- und Bewegungswissenschaft (Seminar)	2	3	
<i>Summe Modul D-1</i>	5	7	
<b>Modul D-2: Theoriefelder der Sportwissenschaft 2: Sportpädagogik und Sportpsychologie</b>			
D-2-1 Sportpädagogik (Vorlesung)	2	5	
D-2-2 Sportpsychologie (Vorlesung)	2		
D-2-3 Sportpsychologie oder Sportpädagogik (Seminar)	2	3	
<i>Summe Modul D-2</i>	6	8	
<b>Modul D-3: Theoriefelder der Sportwissenschaft 3: Sportmedizin und Sportphysiologie</b>			
D-3-1 Sportbiologie I (Anatomie) (Vorlesung)	2	5	
D-3-2 Sportbiologie II (Physiologie) (Vorlesung)	2		
D-3-3 Sportbiologie (Seminar)	2	3	
<i>Summe Modul D-3</i>	6	8	
<b>Modul D-4: Theoriefelder der Sportwissenschaft 4: Organisation(en) des Sports</b>			
D-4-1 Sportgeschichte (Vorlesung)	1	4	
D-4-2 Organisation(en) des Sports (Vorlesung)	2		
D-4-3 Organisation(en) des Sports (Seminar)	2	3	
<i>Summe Modul D-4</i>	5	7	

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
<b>Modul D-5: Fitnessgrundlagen</b>			
D-5-1 Kraft- und Dehntraining	1	1	
D-5-2 Cardiotraining	1	1	
D-5-3 Entspannungstraining	1	1	
<i>Summe Modul D-5</i>	3	3	
<b>Modul D-6: Sportarten und Bewegungsbereiche 1</b>			
D-6-1 Sportart/Bewegungsbereich 1 (Grundlagen)	2	1	
D-6-2 Sportart/Bewegungsbereich 1 (Vertiefung)	2	2	
<i>Summe Modul D-6</i>	4	3	
<b>Modul D-7: Sportarten und Bewegungsbereiche 2</b>			
D-7-1 Sportart/Bewegungsbereich 2 (Grundlagen)	2	1	
D-7-2 Sportart/Bewegungsbereich 2 (Vertiefung)	2	2	
<i>Summe Modul D-7</i>	4	3	
<b>Modul D-8: Sportarten und Bewegungsbereiche 3</b>			
D-8-1 Sportart/Bewegungsbereich 3 (Grundlagen)	2	1	
D-8-2 Sportart/Bewegungsbereich 3 (Vertiefung)	2	2	
<i>Summe Modul D-8</i>	4	3	
<b>Modul D-9: Sportarten und Bewegungsbereiche 4</b>			
D-9-1 Sportart/Bewegungsbereich 4 (Grundlagen)	2	1	
D-9-2 Sportart/Bewegungsbereich 4 (Vertiefung)	2	2	
<i>Summe Modul D-9</i>	4	3	
<b>Modul D-10: Berufsfeldorientierung 1: Leistungssport</b>			Zu wählen ist eine Berufsfeldorientierung aus dem jeweiligen Angebot "Berufsfeldorientierung 1-3":
D-10-1 Trainings- und Bewegungswissenschaft III (Vorlesung)	2	2	
D-10-2 Leistungs- und Wettkampfdiagnostik (Seminar)	1	1	
D-10-3 Verbundsystem der Leistungssportforschung (Seminar)	1	1	
D-10-4 Ernährung, Substitution, Doping (Seminar)	2	2	
D-10-5 Sportpsychologische Interventionen in Training und Wettkampf (Übung)	1	1	
<i>Summe Modul D-10</i>	7	7	
<b>Modul D-11: Berufsfeldorientierung 2: Gesundheits- und Fitness-Sport</b>			
D-11-1 Gesundheitsförderung durch sportliche Aktivierung (Vorlesung)	2	3	

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
D-11-2 Spezielle gesundheitliche Probleme und ihre Prävention & Therapie (Seminar)	1	2	
D-11-3 Gruppenfitness (Seminar/Übung)	2	1	
D-11-4 Fitness – Trends (Seminar)	2	1	
<i>Summe Modul D-11</i>	7	7	
<b>Modul D-12: Berufsfeldorientierung 3: Sportökologie und Umweltmanagement</b>			
D-12-1 Allgemeine Ökologie (Vorlesung)	2	2,5	
D-12-2 Grundlagen des Naturschutzes (Vorlesung)	1	1	
D-12-3 Sportökologie (Seminar mit Exkursion)	2	1,5	
D-12-4 Outdoorsportarten (Seminar)	4	2	
<i>Summe Modul D-12</i>	9	7	

## Modul E: Schlüsselqualifikationen

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
<b>Modul E: Schlüsselqualifikationen</b>			
<b>Pflichtteil</b>			
E-1 Unternehmensplanspiel	3	3	
E-2 Business English I	2	2	
E-3 Business English II	2	2	
<b>Wahlteil</b>			
E-4 Zwei Exkursionen	2	2	Zu wählen ist ein Kurs aus dem Angebot
E-5 Rhetorik	2	2	
E-6 Gesprächsführung	2	2	
E-7 Konfliktmanagement	2	2	
E-8 Interkulturelle Kommunikation	2	2	
E-9 Interkulturelles Management	2	2	
<i>Summe Modul E</i>	9	9	

## Modul F: Praktikum

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
<b>Modul F: Praktikum (2 Monate in der vorlesungsfreien Zeit)</b>		10	
<i>Summe Modul F</i>		10	

## Modul G: Bachelorarbeit

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
<b>Modul G: Bachelorarbeit und Disputation</b>		12	
<i>Summe Modul G</i>		12	
<b>SUMME</b>	<b>123</b>	<b>180</b>	

## **Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen „Sportarten und Bewegungsbereiche“**

### **1. Badminton**

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

### **2. Basketball**

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

### **3. Bergsport**

- a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern
- b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

### **4. Fußball**

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

### **5. Gerätturnen männlich**

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Barren
- Boden
- Pferd längsgestellt (1,35m)
- Reck

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Reck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen.

Die Pflichtelemente sind:

#### Barren:

- Handstand oder Oberarmstand
- Schwungstemme vorwärts oder rückwärts

- Rolle vorwärts oder rückwärts

#### Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Salto vorwärts oder rückwärts
- Felgrolle oder Schweizer Handstand

#### Reck, sprunghoch:

- Kippe
- Hüftumschwung vorwärts oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke, Grätsche oder Abgang mit höherer Schwierigkeit

Bei dem Gerät Pferd besteht der Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett zugelassen)

## **6. Gerättturnen weiblich**

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Pferd quergestellt (1,20m)
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

#### Boden:

- Rondat (Radwende)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

#### Stufenbarren:

- Kippe
- Hüftumschwung vorwärts oder rückwärts
- Grätschunterschwingung oder Felgunterschwingung mit halber Drehung

#### Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungverbindung
- Mindestens halbe Drehung auf einem Bein

Bei dem Gerät Pferd besteht das Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett oder Absprungtrampolin zugelassen)

## **7. Golf**

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)
- c) Grundlagen der Turnierorganisation (Ausschreibung bis Siegerehrung)

## **8. Gesundheit und Fitness**

- a) Demonstration / Basisleistung Übungsausführung (mind. 2 Aufgaben)
- b) Kenntnis / Demonstration Lehrbefähigung (1 Aufgabe)

## **9. Gymnastik und Tanz**

- a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik
- b) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung im Tanz

## **10. Handball**

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

## **11. Karatedo**

- a) Kihon-Ippon-Kumite nach Ansage des Prüfers
- b) Demonstration einer Kata aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

## **12. Leichtathletik**

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile

- a) Leistung: Wahldreikampf
  - 100m oder 5000m
  - Weit- oder Hochsprung
  - Kugelstoß oder Speer- oder Diskuswurf oder Schleuderball



b) eine Demonstration der Technik aus den zwei Bereichen:

- Sprung (Hoch- oder Weitsprung)
- Wurf/Stoß (Kugel oder Speer oder Diskus)

Die unter Buchst. a gewählten Disziplinen dürfen unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Weitsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung:

Gefordert wird Flop - Sprungtechnik nach mindestens sieben Anlaufschritten.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf:

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

Diskuswurf (Männer 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen.

Kugelstoß (Männer 6 1/4 kg, Frauen 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.

Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.

**Leistungsbewertung:**

<b>100m</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 11,80	bis 13,30
2:	11,81 - 12,20	13,31 - 13,70
3:	12,21 - 12,60	13,71 - 14,10
4:	12,61 - 13,00	14,11 - 14,50
5:	ab 13,01	ab 14,51

<b>5000m</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 19:00,00	bis 22:00,00
2:	19:00,01 - 19:45,00	22:00,01 - 22:45,00
3:	19:45,01 - 20:30,00	22:45,01 - 23:30,00
4:	20:30,01 - 21:15,00	23:30,01 - 24:15,00
5:	ab 21:15,01	ab 24:15,01

<b>Weitsprung</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 6,00	ab 4,70
2:	5,99 - 5,70	4,69 - 4,40
3:	5,69 - 5,40	4,39 - 4,10
4:	5,39 - 5,10	4,09 - 3,80
5:	bis 5,09	bis 3,79

<b>Hochsprung</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 1,72	ab 1,50
2:	1,71 - 1,66	1,49 - 1,44
3:	1,65 - 1,60	1,43 - 1,38
4:	1,59 - 1,54	1,37 - 1,32
5:	bis 1,53	bis 1,31

<b>Kugelstoß (F= 4 kg / M= 7,25 kg)</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 10,20	ab 8,90
2:	10,19 - 9,50	8,89 - 8,30
3:	9,49 - 8,80	8,29 - 7,70
4:	8,79 - 8,10	7,69 - 7,10
5:	bis 8,09	bis 7,09

<b>Speerwurf (F= 600g / M= 800g)</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 41,00	ab 28,00
2:	40,99 - 37,00	27,99 - 25,00
3:	36,99 - 33,00	24,99 - 22,00
4:	32,99 - 29,00	21,99 - 19,00
5:	bis 28,99	bis 18,99

<b>Diskuswurf (F= 1 kg / M=2 kg)</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 32,00	ab 29,00
2:	31,99 - 29,50	28,99 - 26,50
3:	29,49 - 27,00	26,49 - 24,00
4:	26,99 - 24,50	23,99 - 21,50
5:	bis 24,49	bis 21,49

### 13. Schwimmen

a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

b) zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter Buchst. a nicht gewählten Schwimmmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

Leistungsbewertung:

<b>100m Brustkraul</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:17,00
2:	1:09,01 - 1:15,0	1:17,01 - 1:23,00
3:	1:15,01 - 1:21,0	1:23,01 - 1:29,00

4:	1:21,01 - 1:27,0	1:29,01 - 1:35,00
5:	ab 1:27,01	ab 1:35,01

<b>100m Brust</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:26,00	bis 1:33,00
2:	1:26,01 - 1:32,0	1:33,01 - 1:39,00
3:	1:32,01 - 1:38,0	1:39,01 - 1:45,00
4:	1:38,01 - 1:44,0	1:45,01 - 1:51,00
5:	ab 1:44,01	ab 1:51,01

<b>100m Delphin</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,0	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:32,0	1:36,01 - 1:42,00
4:	1:32,01 - 1:38,0	1:42,01 - 1:48,00
5:	ab 1:38,01	ab 1:48,01

<b>100m Rückenraul</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,0	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:32,0	1:36,01 - 1:42,00
4:	1:32,01 - 1:38,0	1:42,01 - 1:48,00
5:	ab 1:38,01	ab 1:48,01

#### 14. Skilauf alpin

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

#### 15. Snowboard

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

#### 16. Skilauf nordisch

- a) Zeitlauf über mindestens 5 Kilometer in einer freigewählten Technik
- b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

#### 17. Tennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

#### 18. Tischtennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

### **19. Volleyball**

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

### **20. Veränderung des Sportartenkanons**

Abweichungen von der Anzahl der Sportarten / Bewegungsbereiche können aufgrund sportspezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeführt werden.

## Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten / Prüfungsteile

### 1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anhang 3 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)

Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =

die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =

die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =

die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =

die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und / oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

### 2. Gymnastik/Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätektechnik)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätetechnik, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =

die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen - trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

### 3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffs-verhalten und
- das situationsgerechte Abwehr-verhalten

nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen

Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =

erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

## **Anhang 5: Europäisches Studienzertifikat „European Degree in Sport Management“**

Eine Bescheinigung über den Erwerb der Zusatzqualifikation „European Degree in Sport Management“ wird ausgestellt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbracht hat:

- Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Sportökonomie;
- Auslandsstudium an einer europäischen Partneruniversität von mindestens drei Monaten Dauer nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen, wobei mindestens zehn ECTS erworben werden müssen;
- Erfolgreiche Teilnahme an einem europäischen Seminar oder erfolgreiche Teilnahme an einer internationalen Lehrveranstaltung in englischer Sprache zum Thema Sport Management, die bislang noch nicht als Leistungsnachweis eingebracht wurde.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.



## **Anhang 6: Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“ und „European Degree in Health and Fitness“**

1. Studierende des Bachelorstudiengangs Sportökonomie können studienbegleitend eine Zusatzqualifikation im Bereich „Gesundheit und Fitness“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Bachelor testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:

- Fitnessgrundlagen (3 LP),
- Sportart und Bewegungsbereich „Gesundheit und Fitness“ (3 LP),
- Berufsfeldorientierung „Gesundheits- und Fitness-Sport“ (7 LP)
- Weitere 3 LP nach freier Wahl aus den Angeboten „Gesundheit und Fitness“.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

2. Werden im Rahmen eines Auslandsstudiums mindestens 10 Leistungspunkte mit Veranstaltungen aus dem Kontext „Gesundheit und Fitness“ erbracht, kann zusätzlich der „European Degree in Health and Fitness“ beantragt werden.